

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive fondsspezifischem Anhang

Stand: 04.08.2022

REEF Real Estate Efficiency Fund II

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Singlefonds)

Asset Manager / AIFM



SCARABAEUS

Wealth Management AG

Promotor

ARM Asset Risk Management AG

AIFM: Scarabaeus

Wealth Management AG

HINWEIS FÜR ANLEGER / VERKAUFSBESCHRÄNKUNG	5
TEIL I ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG	7
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
2. ERGÄNZENDE ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG	7
3. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER	9
TEIL II TREUHANDVERTRAG DES REEF REAL ESTATE EFFICIENCY FUND II	10
I. PRÄAMBEL	10
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
ART. 1 DER AIF	10
ART. 2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AIF	11
III. DIE ORGANISATION	11
ART. 3 SITZSTAAT / ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE	11
ART. 4 RECHTSVERHÄLTNISSE	11
ART. 5 AIFM	11
ART. 6 AUFGABENÜBERTRAGUNG	12
ART. 7 VERWAHRSTELLE	12
ART. 8 PRIMEBROKER	12
ART. 9 WIRTSCHAFTSPRÜFER DES AIFM UND DES AIF	13
IV. VERTRIEB	13
ART. 10 VERTRIEBSINFORMATIONEN / VERKAUFSRESTRIKTIONEN	13
ART. 11 PROFESSIONELLER ANLEGER / PRIVATANLEGER	13
A. PROFESSIONELLER ANLEGER	13
B. PRIVATANLEGER	14
V. ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES / STRUKTURMASSNAHMEN	14
ART. 12 ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES	14
ART. 13 ALLGEMEINES ZU STRUKTURMASSNAHMEN	14
ART. 14 VERSCHMELZUNG	15
ART. 15 INFORMATIONEN, ZUSTIMMUNG UND ANLEGERRECHTE	16
ART. 16 KOSTEN DER STRUKTURMASSNAHMEN	16
VI. AUFLÖSUNG DES AIF	16
ART. 17 IM ALLGEMEINEN	16
ART. 18 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG	16
ART. 19 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG	16
ART. 20 KOSTEN DER AUFLÖSUNG	17
ART. 21 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIFM BZW. DER VERWAHRSTELLE	17
ART. 22 KÜNDIGUNG DES VERWAHRSTELLENVERTRAGES	17
VII. BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN UND TEILFONDS	17
ART. 23 BILDUNG VON TEILFONDS	17
ART. 24 BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN	17
VIII. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN	17

ART. 25 ANLAGEZIEL	17
ART. 26 ANLAGEPOLITIK	17
ART. 27 RECHNUNGS- UND REFERENZWÄHRUNG	18
ART. 28 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER	18
ART. 29 REFERENZWERT (BENCHMARK)	18
ART. 30 ZUGELASSENE ANLAGEN	18
ART. 31 NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN	18
ART. 32 ANLAGEGRENZEN	18
A. INVESTITIONSZEITRÄUME, INNERHALB DERER DIE ENTSPRECHENDEN ANLAGEGRENZEN ERREICHT WERDEN MÜSSEN	18
B. VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN VON DEN ANLAGEGRENZEN	18
ART. 33 DERIVATEEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	18
RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	18
HEBELFINANZIERUNGEN (HEBELKRAFT)	19
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	19
DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE	19
WERTPAPIERLEIHE	20
PENSIONSGESCHÄFTE	20
SICHERHEITENPOLITIK UND ANLAGE VON SICHERHEITEN	20
ART. 34 ANLAGEN IN ANDERE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN	22
ART. 35 BEGRENZUNG DER KREDITAUFNAHME	23
ART. 36 GEMEINSAME VERWALTUNG	23
IX. RISIKOHINWEISE	23
ART. 37 AIF-SPEZIFISCHE RISIKEN	23
ART. 38 ALLGEMEINE RISIKEN	23
X. BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT	27
ART. 39 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL	27
ART. 40 AUSGABE VON ANTEILEN	27
ART. 41 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	28
ART. 42 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN	29
ART. 43 LATE TRADING UND MARKET TIMING	29
ART. 44 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	30
XI. KOSTEN UND GEBÜHREN	30
ART. 45 LAUFENDE GEBÜHREN	30
A. VOM VERMÖGEN ABHÄNGIGE GEBÜHREN (VARIABEL)	30
B. VOM VERMÖGEN UNABHÄNGIGE GEBÜHREN (FIX)	31
ART. 46 KOSTEN ZULASTEN DER ANLEGER	33
XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
ART. 47 VERWENDUNG DER ERTRÄGE	33
ART. 48 ZUWENDUNGEN	33
ART. 49 STEUERVORSCHRIFTEN	34
ART. 50 INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER	35
ART. 51 BERICHTE	35

ART. 52	GESCHÄFTSJAHR	35
ART. 53	VERJÄHRUNG	35
ART. 54	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE	35
ART. 55	ALLGEMEINES	35
ART. 56	INKRAFTTRETEN	35
ANHANG B: AIF IM ÜBERBLICK		38
A.	DER AIF IM ÜBERBLICK	38
B.	AUFGABENÜBERTRAGUNG DURCH DEN AIFM	39
C.	VERWAHRSTELLE	39
D.	WIRTSCHAFTSPRÜFER	39
E.	ANLAGEGRUNDSÄTZE DES AIF	40
F.	BEWERTUNG	40
G.	RISIKEN UND RISIKOPROFILE DES AIF	41
H.	RISIKOMANAGEMENT	48
I.	HEBELFINANZIERUNGEN (HEBELKRAFT)	48
J.	KOSTEN, DIE AUS DEM AIF ERSTATTET WERDEN	49
K.	PERFORMANCE-FEE	49
	BERECHNUNGSBEISPIEL FÜR DIE PERFORMANCE-FEE	50
ANHANG C: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER		51
ANHANG D: AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG		52
A.	VERGÜTUNGSPOLITIK	52
B.	AUSLAGERUNG	52
C.	INTERESSENKONFLIKTE	53
D.	BESCHWERDEN, ANREGUNGEN	54
E.	GRUNDSÄTZE ZUR AUSÜBUNG VON MITGLIEDSCHAFTS- UND STIMMRECHTEN	54
F.	BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON HANDELSSENTSCHEIDUNGEN	54

HINWEIS FÜR ANLEGER / VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der Wesentlichen Anlegerinformationen (das "KIID") sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die vorbezeichneten konstituierenden Dokumente als durch den Anleger genehmigt. **Der** Vertrieb des AIF richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“. Es gilt zu beachten, dass für die Rücknahme von Anteilen eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vorgesehen ist.

Aufgrund der Projektierungsphase in Courtedoux (Kanton Jura, Schweiz) welche voraussichtlich bis 31.12.2023 dauert, beträgt der Rücknahmeabschlag bis zum 31.12.2023 max. 7%. Ab dem 01.01.2024 wird der Rücknahmeabschlag auf max. 5 % reduziert. Es wird auf die Bestimmungen im Anhang B « AIF im Überblick» hingewiesen.

Da das Projekt Courtedoux (Kanton Jura, Schweiz) im 2023 voraussichtlich fertiggestellt sein wird, fällt der Ertrag aus diesem Objekt vollumfänglich ab 2024 an. In den Jahren 2021 und 2022 ist ein Verlust budgetiert.

Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potentielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die

Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Artikel 48 Steuervorschriften erläutert.

In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des AIF dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF darf somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in

diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;

- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 9 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile des AIF erwerben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AIFM nach den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie nationaler Datenschutzbestimmungen erfolgt. Detaillierte Informationen können der Datenschutzerklärung auf www.scarabaeus.li entnommen werden.

TEIL I ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG

Die Scarabaeus Wealth Management AG stellt den Anlegern des REEF Real Estate Efficiency Fund II die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B "AIF im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) sowie an Privatanleger.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „AIF im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. ERGÄNZENDE ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Bei dem AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIF.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Dachfonds.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des AIF“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF unterstehen liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A «Organisationsstruktur des AIFM/AIF» und für den Anhang B „AIF im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF unterstehen liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel II des Treuhandtrages „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Der AIFM“.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Bewertung“.

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Fondsspezifische Risiken“.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „AIF im Überblick“.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilklasse für jeden Anleger gleich

- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen.

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen.

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“.

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen.

2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)

n/a

2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 15.09.2021

3. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR VERTRIEBSLÄNDER

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische

TEIL II TREUHANDVERTRAG DES REEF REAL ESTATE EFFICIENCY FUND II

I. PRÄAMBEL

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) i.d.g.F. und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 DER AIF

Der **REEF Real Estate Efficiency Fund II** (im Folgenden: „AIF“ oder „Fonds“) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der AIFM hat der FMA am 20.08.2021 die Verwaltung angezeigt. Die zustimmende Mitteilung der FMA wurde dem AIFM am 15.09.2021 zugestellt. Der Fonds wurde am 21.09.2021 in das Handelsregister eingetragen.

Der Treuhandvertrag und der Anhang B „AIF im Überblick“ trat erstmals am 15.09.2021 in Kraft.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember

2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist ein Singlefonds.

Der AIF kann gemäss seiner Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B „AIF im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des AIF werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines AIF sind allein die Anleger des AIF nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des

Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AIF

Die Anleger sind am Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen. Die Details zum AIF werden im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile des AIF verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 24 des Treuhandvertrags verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für den REEF Real Estate Efficiency Fund II.

III. DIE ORGANISATION

Art. 3 SITZSTAAT / ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

Art. 4 RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 AIFM

Scarabaeus Wealth Management AG (im Folgenden: «AIFM»), Pflugstrasse 20, Handelsregister-Nummer FL-0002.407.156-4

Die Scarabaeus Wealth Management AG wurde am 27.08.2012 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, auf unbestimmte Dauer errichtet. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 205'000 Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Verwaltungsrat:

Präsident: Sascha König

Mitglieder: Ludwig Rehm

Geschäftsleitung:

Mitglieder: Stefan Huber (CEO)

Manuel Muchenberger (COO)

Art. 6 AUFGABENÜBERTRAGUNG

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Administrationsstelle:

Soweit Anhang B keine anders lautenden Angaben enthält hat der AIFM die Fonds-administrationsfunktionen an die SWM Fund Management EOOD, 70, eng. Ivan Ivanov Blvd, entrance B, Vazrazhdane Region, 1303 Sofia, Bulgaria übertragen. Die Administrationsstelle übernimmt die allgemeine administrative Verantwortung, die sich gemäss den Vorschriften des liechtensteinischen Rechts in Verbindung mit dem Fondsmanagement ergibt. Hierzu gehören die Rechnungslegung für den Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, Teilfonds und Klasse, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Entstehung von Gebühren und Aufwendungen, die Berechnung des Jahresüberschusses und der Dividenden; die Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und Dividenden; die Jahresberichte sowie die Erbringung anderer Leistungen gemäss Delegationsvertrag zwischen dem AIFM und der Administrationsstelle.

Art. 7 VERWAHRSTELLE

Der AIFM hat für das Fondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Als Verwahrstelle wurde die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz, bestellt.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die

verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 8 PRIMEBROKER

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 9 WIRTSCHAFTSPRÜFER DES AIFM UND DES AIF

AIF:

Deloitte (Liechtenstein) AG, Kirchstrasse 3, 9490 Vaduz

AIFM:

Deloitte (Liechtenstein) AG, Kirchstrasse 3, 9490 Vaduz

Der AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

IV. VERTRIEB

Art. 10 VERTRIEBSINFORMATIONEN / VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Webseite des AIFM unter www.scarabaeus.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente, des Prospektes sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile des AIF richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 11.

Zeichnungsstellen

Anteile des AIF können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie

2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Anteile des AIF können über den AIFM/die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden. Vorbehalten bleibt die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben.

Art. 11 PROFESSIONELLER ANLEGER / PRIVATANLEGER

A. PROFESSIONELLER ANLEGER

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichend Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss dieser den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - 1.1. Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden;
 - 1.2. Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden;
 - 1.3. Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - 1.3.1 Kreditinstitute
 - 1.3.2 Wertpapierfirmen
 - 1.3.3 sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - 1.3.4 Versicherungsgesellschaften

- 1.3.5 Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre AIFM
- 1.3.6 Pensionsfonds und ihre AIFM
- 1.3.7 Warenhändler und Warenderivate-Händler
- 1.3.8 örtliche Anleger
- 1.3.9 sonstige institutionelle Anleger.

2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Bilanzsumme: 20'000'000 EUR,
- Nettoumsatz: 40'000'000 EUR,
- Eigenmittel: 2'000'000 EUR.

3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren.

Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas Anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuft

Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. PRIVATANLEGER

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

V. ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES / STRUKTURMASSNAHMEN

Art. 12 ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 13 ALLGEMEINES ZU STRUKTURMASSNAHMEN

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

a) Verschmelzungen von:

1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie

b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF mit OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF zu spalten.

Art. 14 VERSCHMELZUNG

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft.

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG.

Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 15 INFORMATIONEN, ZUSTIMMUNG UND ANLEGERRECHTE

Informationen betr. Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

1. die beteiligten AIF;
2. den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
3. den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 16 KOSTEN DER STRUKTURMASSNAHMEN

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Strukturmassnahmen verbunden sind, können bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger

vertrieben werden, dem jeweiligen Fondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

VI. AUFLÖSUNG DES AIF

Art. 17 IM ALLGEMEINEN

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Art. 18 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF aufzulösen.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie zusätzlich in sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA Liechtenstein wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Art. 19 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer

wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 20 KOSTEN DER AUFLÖSUNG

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des AIF.

Art. 21 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIFM BZW. DER VERWAHRSTELLE

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 22 KÜNDIGUNG DES VERWAHRSTELLENVERTRAGES

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des AIF mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

VII. BILDUNG ANTEILSKLASSEN VON UND TEILFONDS

Art. 23 BILDUNG VON TEILFONDS

Der AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit

beschliessen, den AIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Art. 24 BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

VIII. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 25 ANLAGEZIEL

Das fondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Art. 26 ANLAGEPOLITIK

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF in Anhang B „AIF im Überblick“ enthalten sind.

Art. 27 RECHNUNGS- UND REFERENZWÄHRUNG

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung werden in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen, wenn vorhanden, berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

Art. 28 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Profil des typischen Anlegers ist im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Art. 29 REFERENZWERT (BENCHMARK)

Ein Referenzwert ist ein Index oder eine Indexkombination, der oder die verwendet wird, um die Wertentwicklung des Fonds, die Zusammensetzung des Fonds oder die Berechnung der Performance Fee zu messen. Bei Verwendung eines Referenzwertes muss weiter ausgewiesen werden, ob der Administrator des Referenzwertes in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren entsprechend der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist. Für spezifische Angaben siehe Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 30 ZUGELASSENE ANLAGEN

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 31 NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN

Die nicht zugelassenen Anlagen werden in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilshaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 32 ANLAGEGRENZEN

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

A. INVESTITIONSZEITRÄUME, INNERHALB DERER DIE ENTSPRECHENDEN ANLAGEGRENZEN ERREICHT WERDEN MÜSSEN

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „AIF im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN VON DEN ANLAGEGRENZEN

1. Das Fondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Fondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

Art. 33 DERIVATEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu

messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA Liechtenstein zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

HEBELFINANZIERUNGEN (HEBELKRAFT)

Die Hebelkraft („Leverage“) des AIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des AIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des AIF ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten AIFs der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des AIF Rechnung tragen.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „AIF im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
 - a. eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - b. der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des

Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

WERTPAPIERLEIHE

Der AIFM darf keine Teile des Wertpapierbestandes des AIF an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, Securities Lending“).

PENSIONSGESCHÄFTE

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

SICHERHEITENPOLITIK UND ANLAGE VON SICHERHEITEN

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteiisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteiisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten,

Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für „mark to model“-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche

demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein AIF kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 29 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in

einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;

- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen.

Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenpartei Risiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat.

In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
<i>Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)</i>	100
<i>Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)</i>	90
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	95
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	80
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	65
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	50
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	40
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	30

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste

Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber.

Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 34 ANLAGEN IN ANDERE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der AIF darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen

belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil Fondsvermögens aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „AIF im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

Art. 35 BEGRENZUNG DER KREDITAUFNAHME

Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Der AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des AIF ist im Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 36 GEMEINSAME VERWALTUNG

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM für den AIF beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen AIF zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF werden derzeit

individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

IX. RISIKOHINWEISE

Art. 37 AIF-SPEZIFISCHE RISIKEN

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Da das Projekt Courtedoux (Kanton Jura, Schweiz) im 2023 voraussichtlich fertiggestellt sein wird, fällt der Ertrag aus diesem Objekt vollumfänglich ab 2024 an. In den Jahren 2021 und 2022 ist ein Verlust budgetiert.

Die fondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich im Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 38 ALLGEMEINE RISIKEN

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen der des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen

verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als

der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-) Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der

Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen / Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-

Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen.

Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/

Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem AIF bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem AIF ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht

liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF kann hierdurch einen Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Fondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für das Fondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann

sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIFs in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die ihm zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder seine Anlagepolitik innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandvertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem

Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des AIF folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

X. BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT

Art. 39 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil wird von dem AIFM am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF und ergibt sich aus

dem Vermögen des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 40 AUSGABE VON ANTEILEN

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben ausgegeben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei dem AIFM/Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungstag zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „AIF im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntesten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert

aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden. Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und der AIFM können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 41 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 41 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Der AIF verfügt über eine Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Bewertungstag.

Rücknahmeanträge müssen bei dem AIFM/der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt.

Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an den AIFM/die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des AIF verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „AIF im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann der AIFM

ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger gehaltenen Anteile behandeln.

Der AIFM und die Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 41 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Art. 42 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie die in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Umtauschen von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA Liechtenstein und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 43 LATE TRADING UND MARKET TIMING

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller „Late Trading“ oder „Market Timing“ betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des AIF nutzt.

Art. 44 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA Liechtenstein in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

XI. KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 45 LAUFENDE GEBÜHREN

A. VOM VERMÖGEN ABHÄNGIGE GEBÜHREN (VARIABEL)

Administrationsgebühr

Der AIFM stellt für die Administration des AIF eine jährliche Administrationsgebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee)

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gem. Anhang B „AIF im Überblick“ ausgewiesene Gebühr. Diese wird auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben.

Portfolioverwaltungsgebühr

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung eine jährliche Portfolioverwaltungsgebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben.

Risikomanagementgebühr

Der AIFM stellt für das Risikomanagement des AIF eine jährliche Risikomanagementgebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben.

Vertriebsgebühr

Für den Vertrieb des AIF wird eine jährliche Vertriebsgebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben.

B. VOM VERMÖGEN UNABHÄNGIGE GEBÜHREN (FIX)

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des AIF belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

1. Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
2. Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
3. Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
4. alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des AIF erhoben werden;
5. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
6. Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des AIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
7. Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
8. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
9. Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und

Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), KIID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;

10. Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
11. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
12. ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
13. Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
14. Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
15. Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
16. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
17. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
18. Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);

19. Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen); Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den Fonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem Fonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.

20. Researchkosten

21. Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen).

Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens über max. 5 Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer

anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Fondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden. Die TER des AIF wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagensfondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgt, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang B „AIF im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Kosten durch indirekte Investitionen

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die

jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von dem AIFM des AIF oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der AIFM des AIF durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM des AIF noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

Art. 46 KOSTEN ZULASTEN DER ANLEGER

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIFM und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „AIF im Überblick“.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen. Der AIFM kann den im AIF realisierten Erfolg an die Anleger des AIF ausschütten oder diesen realisierten Erfolg im AIF wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem

Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 48 ZUWENDUNGEN

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe.

Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der Verwaltungsgebühren, die dem jeweiligen Produkt belastet werden, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht.

Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der

Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen.

Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 49 STEUERVORSCHRIFTEN

Alle liechtensteinischen AIFs in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. Abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft

bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei.

Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 50 INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) Zusätzlich werden die wesentlichen Informationen auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannte Medien veröffentlicht.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs B „AIF im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF und zusätzlich auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF und zusätzlich auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des AIF ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der allfällige Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 51 BERICHTE

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 52 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Art. 53 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 54 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 55 ALLGEMEINES

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 56 INKRAFTTRETEN

Dieser Treuhandvertrag tritt am 15.09.2021 in Kraft.

Der AIFM:

Scarabaeus Wealth Management AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

ANHANG A: ORGANISATIONSSTRUKTUR DES AIFM / AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	Scarbaeus Wealth Management AG Pflugstrasse 20, 9490 Vaduz
Verwaltungsrat:	Sascha König Ludwig Rehm
Geschäftsleitung:	Stefan Huber Manuel Muchenberger
Wirtschaftsprüfer:	Deloitte (Liechtenstein) AG Kirchstrasse 3, 9490 Vaduz

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	REEF Real Estate Efficiency Fund II
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	15.09.2021
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	EUR (EUR)
Portfolioverwaltung:	Scarabaeus Wealth Management AG Pflugstrasse 20, 9490 Vaduz
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, 9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	Deloitte (Liechtenstein) AG Kirchstrasse 3, 9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B „AIF im Überblick“

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

ANHANG B: AIF IM ÜBERBLICK

REEF Real Estate Efficiency Fund II

A. DER AIF IM ÜBERBLICK

Stammdaten und Informationen des AIF

Valoren-Nummer	CH113843466
ISIN-Nummer	LI1138434660
Dauer des AIF	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des AIF	EUR
Mindestanlage²	EUR 50'000.-
Erstausgabepreis	EUR 89.9522
Erstzeichnungstag	11.10.2021
Liberierung (erster Valuta-Tag)	11.10.2021
Bewertungstag³ (T)	31.03., 30.06., 30.09., 31.12.
Bewertungsintervall⁴	Quartalsweise
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabetag- und Rücknahmetag (T+5)⁵	fünf Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Zeichnung	Bewertungstag, spätestens 16.00h (MEZ)
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme	Bewertungstag, spätestens 16.00h (MEZ) bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ⁶
Stückelung	keine Dezimalstellen
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend
Verwendete Referenzwerte (Benchmark)	Keine

² Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 39 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Mit Zustimmung des AIFM können jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden.

⁵ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des AIF.

⁶ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag⁷	5%
Max. Rücknahmeabschlag	7% bis 31.12.2023, 5% ab 01.01.2024

Kosten zulasten des Fondsvermögens^{8 9}

Max. Administrationsgebühr	0.2% p.a. oder min. CHF 20'000.- p.a.
Max. Gebühr für Portfolioverwaltung	2.0% p.a.
Max. Gebühr für Risikomanagement	0.1% p.a.
Max. Performance-Fee	10%
High Watermark	ja
Hurdlerate	nein
Max. Verwahrstellengebühr	0.15% p.a. oder min. CHF 20'000.- p.a. ¹⁰
Max. Vertriebsgebühr	0.25% p.a.

B. AUFGABENÜBERTRAGUNG DURCH DEN AIFM

Die Administration für den REEF Real Estate Efficiency Fund II ist an die SWM Fund Management EOOD, 70, eng. Ivan Ivanov Blvd, entrance B, Vazrazhdane Region, 1303 Sofia, Bulgaria, delegiert.

C. VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstellenfunktion für diesen AIF übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz, aus. Die Verwahrstelle führt auch das Anteilsregister.

D. WIRTSCHAFTSPRÜFER

Als Wirtschaftsprüfer für diesen AIF ist die Deloitte (Liechtenstein) AG, Kirchstrasse 3, 9490 Vaduz, beauftragt.

⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Kapitel XI (Kosten und Gebühren) und in Art. 48 (Steuervorschriften).

⁹ Im Falle der Auflösung des AIF wird der AIFM eine Liquidationsgebühr in H.v. CHF 15'000 zu seinen Gunsten erheben.

¹⁰ Die Verwahrstelle ist berechtigt, Negativzinsen an den Fonds weiter zu verrechnen.

E. ANLAGEGRUNDSÄTZE DES AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des REEF Real Estate Efficiency Fund II.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite und eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Fonds investiert mindestens 51% in Immobilien aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR/EFTA) und der Schweiz durch Beteiligungen an Immobilien-Holdingsgesellschaften, Projektgesellschaften oder deren Finanzierung. Neben den im Bau befindlichen oder bestehenden Liegenschaften erwerben die Projektgesellschaften Grundstücke für Projektentwicklungen oder optimieren den Immobilienbestand gemäss den Markterwartungen.

Der AIF kann ferner in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen und andere (hybride) Finanzinstrumente investieren, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Es können ausserdem Sichteinlagen in jeder frei handelbaren Währung erworben werden.

Das Fondsvermögen kann auch in derivative Finanzinstrumente investiert werden. Es kann auch in OTC-Derivate investiert werden.

Investitionen in Anteile oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds bzw. anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind ebenfalls möglich, z.B. in ETFs, Private Equity Fonds, Dachfonds etc.

Der Fonds kann ausserdem in immaterielle Werte investieren.

Bis zu 300% des Nettovermögens dürfen zu Anlagezwecken bei der Verwahrstelle oder bei Dritten Kredite aufgenommen werden.

In Ausnahmefällen kann der Fonds mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwahrstelle für die Rückzahlung von Anteilen in Höhe von bis zu maximal 20% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

b) Allgemeine Anlagegrenzen

Derivate werden sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken eingesetzt.

Der AIF darf keine Hebelfinanzierung einsetzen, die 300% des Nettoinventarwertes übersteigt. Das maximale Gesamtrisiko darf 300% des Nettoinventarwertes nicht übersteigen.

c) Rechnungswährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF wird in lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt.

d) Profil des typischen Anlegers

Der REEF Real Estate Efficiency Fund II ist besonders geeignet für Anleger, die spekulativ sind und sehr hohe Risiken bis zu einem vollständigen Kapitalverlust hinnehmen.

F. BEWERTUNG

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils ist in der Rechnungswährung des AIF ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen des AIFs, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIFs, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Das Netto-Fondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

1. Bei sog. Managed Accounts, die bei einem Broker eröffnet worden sind, werden nur die Salden verbucht. Der Fondsadministrator ist nicht verpflichtet, jede einzelne Transaktion zu verbuchen;
2. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
3. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
5. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer A1.8.1, Ziffer A1.8.2 und Ziffer A1.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
6. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbar bewerteten Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
7. Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen festlegt.
8. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
9. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

10. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF laufen, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

G. RISIKEN UND RISIKOPROFILE DES AIF

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die Risiken dieses AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

a) Fondsspezifische Risiken des AIF

Gegenparteienrisiko: Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens des AIF abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung: Hebelwirkung aus der Finanzierung (engl. „Leverage“) ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen stärker auf das Eigenkapital als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Hebelwirkungsrisiko aus Derivategeschäften: Hebelwirkung aus Derivatgeschäften (engl. „Leverage“) ist ein Verfahren, mit welchem der

Investitionsgrad des Fonds durch Derivateinsatz (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen sowie Techniken/Instrumente stärker auf das Eigenkapital als bei einem derivatfreien Portfolio.

In der Regel führt der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken zu höheren Chancen und Risiken, während sich der Einsatz zu Absicherungszwecken risikomindernd auf das Risikoprofil auswirkt.

Derivate können sich auf vielfältige Basiswerte beziehen, u.a. auf Wertpapiere, Währungen, Zinsen, Wechselkurse, Rohstoffe, Edelmetalle und Waren sonstiger Vermögenswerte sowie darauf aufbauende Indizes. Zudem kann der Einsatz dieser Anlagestrategien durch gesetzliche Beschränkungen und Marktbedingungen eingeschränkt sein. Gegebenenfalls dürfen Derivate in unterschiedlichsten Formen eingesetzt und diese mit anderen Vermögenswerten kombiniert sowie Anlagen erworben werden, in denen ein oder mehrere Derivate eingebettet sind.

Bei der Bewertung der Instrumente sind folgende Risiken von besonderer Bedeutung: Marktrisiko, Private Equity Risiko/Erfolgsrisiko, Gegenpartei-/Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko und Risiko der Änderung von weiteren/sonstigen Rahmenbedingungen. Wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass:

- die Derivate fehlerhaft bewertet werden können oder – wegen anderen Bewertungsverfahren – uneinheitliche Bewertungen aufweisen können;
- die Korrelation zwischen den Wertänderungen des abgesicherten Vermögenswerts nicht mit dem des absichernden Derivats vollkommen übereinstimmen kann, sodass eine vollständige Risikoabsicherung misslingt;
- das Nichtvorhandensein eines liquiden Sekundärmarktes zu einer unwirtschaftlichen Neutralisierung (Schliessung) eines Derivats führen kann;
- OTC-Derivatgeschäfte nicht oder schwer neutralisiert (geschlossen) oder verkauft werden können, da die Märkte ggf. besonders illiquide sind und starke Kursschwankungen aufweisen können;
- Basiswerte von Derivaten zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden müssen/können. Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis, den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrundeliegenden Basisinstrumentes abgeleitet ist. Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in

Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Der AIF kann die Ungewissheit der Kursentwicklung durch ein Kurssicherungsgeschäft abschirmen.

Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis der AIF.

Hedge-Fonds-Risiko: Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedge-fonds-Produkte wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Hedge-Fonds-Risiken resultieren häufig aus sehr komplexen Instrumenten und Techniken, die daher insbesondere mit höheren Risiken in verschiedenen Bereichen verbunden sind.

High Yield-Risiko (Hochzinsanleihen-Risiko): Als High-Yield-Anlagen werden Hochzinsanleihen bezeichnet, welche entweder kein Rating einer anerkannten Ratingagentur oder kein sog. „Investment Grade“ aufweisen und folglich über einen spekulativen Charakter („Speculative Grade“) verfügen.

Immobilienrisiken: Direkte und indirekte Anlagen in Immobilien unterliegen spezifischen Risiken, welche beispielhaft wie folgt beschrieben werden können:

Projektentwicklungsrisiken

Baugrundrisiko (Altlastenrisiko) ist das Risiko, welches aufgrund der fehlenden Tragfähigkeit des Untergrunds eine aufwendige Sanierung zur Folge haben kann. Weitere Baugrundrisiken sind Kontaminationen im Erdreich, die zunächst saniert werden müssen, oder der Fund von Bodendenkmälern, was eine Verzögerung oder gar die Untersagung der Baumassnahmen nach sich ziehen kann. Für gewöhnlich sind Baugrundrisiken nur in der Erstellungsphase relevant, in seltenen Fällen kann es aber auch nach Fertigstellung noch zu Schäden durch Setzungen u. ä. kommen.

Kostenrisiko (Bau- und Entwicklungskostenrisiko, Kostensicherheit, Qualität/Kosten/Termine, Kalkulation) ist das Risiko der Abweichung der tatsächlichen von den veranschlagten Baukosten, meist in Form von Kostensteigerungen.

Kostenrisiken sind ein nachgelagertes Risiko, da sich nahezu alle Risiken im Zusammenhang mit der Bauerstellung auch auf die Kosten auswirken. Dies sind insbesondere Boden- und Baugrundrisiken, technische Risiken, Terminrisiken und Genehmigungsrisiken.

Kostenrisiken wirken sich wiederum auf die Finanzierung des Projekts aus, da ggf. zusätzliche Mittel beschafft werden müssen bzw. vereinbarte Kreditrahmen nicht ausgeschöpft werden. Aufgrund eines geringen Eigenkapitalanteils können Kostenrisiken ein hohes Schadenspotential bergen (Hebeleffekt).

Terminrisiko (terminliche Risiken, Zeitrisiko) ist das Risiko, dass es zu Verzögerungen im Bauablauf kommt und das Gebäude nicht zum vereinbarten Termin genutzt werden kann. Wenn das Terminrisiko infolge von Boden- und Baugrundrisiken, Genehmigungsrisiken oder technischen Problemen entsteht, dann handelt es sich beim Terminrisiko, wie auch das Kostenrisiko, um ein nachgelagertes Risiko. Sofern es die ursprüngliche Terminplanung jedoch mangelhaft war, dann handelt es sich um ein vorgelagertes Risiko. Die Folge von Terminverzögerungen sind meist Kostensteigerungen durch Vertragsstrafen, Erhöhung der Kosten der Zwischenfinanzierung oder durch Erhöhung der Baukosten.

Genehmigungsrisiko ist das Risiko, dass eine zum Bau erforderliche Genehmigung durch die zuständige Behörde nicht, nur verzögert oder nur unter Auflagen erteilt wird. Dabei handelt es sich primär um die Baugenehmigung durch das Bauamt, zusätzlich können aber weitere behördliche Genehmigungen eine Rolle spielen; zum Beispiel der Brandschutz, Denkmalschutz oder weitere Umweltaspekte. Die Ursache von Genehmigungsrisiken liegt meist in der Projektkonzeption oder in bautechnischen Aspekten. Sie können ggf. durch eine hohe Qualität der architektonischen Gestaltung, ein positives Image sowie eine hohe ökologische und soziale Qualität des Gebäudes gemildert werden. Genehmigungsrisiken wirken sich durch Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen, ob durch zusätzliche Auflagen oder als Folge der Verzögerung, aus.

Technische Risiken (Herstellungsprozess, Risiken der Bauausführung, Projektkonzeption, Entwicklungsrisiko) sind alle Risiken zusammengefasst, die ihre Ursache in der technischen Ausführung des Gebäudes haben. Dies sind insbesondere Planungsfehler, Probleme im Rahmen der Bauausführung wie Konstruktion, Bauverfahren, Baustellenorganisation und Arbeitssicherheit, sowie Qualitätsmängel. Ursache technischer Probleme kann ein nicht ausreichend

tragfähiger Baugrund sein. Des Weiteren kann eine aussergewöhnliche architektonische Gestaltung oder Bauweise dazu beitragen. Technische Risiken wirken sich auf die Termin- und Kostenrisiken aus, ggf. kann es auch zu Problemen bei der Baugenehmigung kommen.

Projektkonzeptionsrisiko ist das Risiko, wenn es aufgrund eines nicht marktgerechten Gebäudekonzepts zu Schwierigkeiten bei der Vermarktung kommt, bzw. wenn die Vermarktung bei einem guten Gebäudekonzept leichtfällt. Dies betrifft sowohl die Vermarktung durch den Projektentwickler am Ende der Entstehungsphase als auch die Vermietung durch den Investor in der Nutzungsphase. Das Projektkonzeptionsrisiko ist in der Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Standort- und Marktlage durch den Projektentwickler begründet. Es wirkt sich primär auf den Mietwert der Immobilie und mittelbar auf ihre Wertentwicklung aus. Ein flexibles Gebäudekonzept kann die Auswirkungen einer Fehlkonzeption abmildern.

Finanzierungsrisiken (finanzielle Risiken, Finanzierungsrisiko) des Objekts in der Erstellung sind alle Risiken, die mit der Zwischenfinanzierung bis zur Veräußerung des Objekts an einen langfristigen Investor entstehen und direkt der Immobilie zuzuordnen sind. Hier besteht einerseits eine gewisse Abhängigkeit von Veränderungen am Kapitalmarkt, andererseits hat aber auch der Projektverlauf Auswirkungen auf die Finanzierung. Hier wirken sich insbesondere zusätzliche Kosten und Terminverzögerungen aus, einerseits da ggf. zusätzliches Kapital beschafft bzw. die Zwischenfinanzierung verlängert werden muss, was eine Erhöhung der Finanzierungskosten nach sich zieht. Finanzierungsrisiken im Projekt wirken sich wiederum auf die Finanzlage des Unternehmens aus.

Standort- und Marktrisiken

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist das Risiko einer positiven oder negativen Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage auf globaler, nationaler oder regionaler Ebene. Dies umfasst alle Branchen. Bei der Bewertung des Risikos spielen sowohl die aktuelle Lage als auch die Zukunftsaussichten eine Rolle. Die Änderung der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst eine Vielzahl für die Immobilienwirtschaft relevanter Risikofaktoren, zum Beispiel die Immobilienmärkte, die Finanzmärkte oder die Bewirtschaftungskosten (über das allgemeine Preisniveau).

Mittelfristig wird auch die soziodemographische Entwicklung beeinflusst, was selbst wiederum zu einer Änderung der (regionalen) Wirtschaftslage führt. Die wirtschaftliche Entwicklung kann in

begrenztem Rahmen durch die Politik beeinflusst werden.

Soziodemographische Entwicklung ist das Risiko von Veränderungen in der Bevölkerung.

Dies ist zunächst die Veränderung der Einwohnerzahl, aber auch andere Merkmale wie die Anzahl der Haushalte bzw. die Haushaltsgrösse, Altersverteilung, Ausbildung, Berufstätigkeit, Kinder und Migrationshintergrund spielen aus Sicht der Immobilienwirtschaft eine grosse Rolle. Einige dieser Indikatoren hängen direkt mit der wirtschaftlichen Entwicklung zusammen (z. B. die Berufstätigkeit), andere werden mittelfristig von ihr beeinflusst. Ferner versucht die Politik mit diversen Steuerungsinstrumenten Einfluss zu nehmen. Die soziodemographische steht in Wechselwirkung mit der wirtschaftlichen Entwicklung und beeinflusst insbesondere den Immobilienmarkt.

Politische, steuerliche und juristische Rahmenbedingungen beschreiben den vom Staat gesetzten Handlungsrahmen der Wirtschaftssubjekte. Dies sind zunächst grundlegende Dinge wie die politische Ordnung, die Steuerbelastung, die Themen Bürokratie und Verwaltung sowie die Gestaltung der Rechtsordnung. Hinzu kommen die sich aus Veränderungen derselben ergebenden Risiken, zum Beispiel durch zusätzliche Auflagen. Des Weiteren sind hierunter auch speziell für die Immobilienbranche relevante Ordnungs- und Anreizinstrumente zu verstehen, u.a. steuerliche Regelungen für Immobilienunternehmen, Subventionen oder Bauvorschriften. Der Einfluss auf andere Risikofaktoren ist entsprechend vielfältig, zum Beispiel auf die wirtschaftliche und soziodemographische Entwicklung oder auf die Immobilienmärkte.

Grossschadensereignisse bezeichnen alle Ereignisse, die das Grundstück negativ beeinträchtigen und die nur sporadisch und zufällig auftreten. Dies sind vor allem Naturkatastrophen wie Hochwasser, Sturm oder Hagel, aber auch Unfälle und Katastrophen, Kriminalität, innere Unruhen oder kriegerische Auseinandersetzungen - was insbesondere bei Auslandsinvestitionen relevant ist. Es schliesst auch die Gefahr des zufälligen Untergangs des Objekts ein. Das Risiko von Grossschadensereignissen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden; im Anschluss ist über adäquate Gegenmassnahmen wie bauliche Vorkehrungen zu entscheiden. Das Risiko wirkt sich im Wesentlichen auf das Bausubstanzrisiko aus.

Immobilienmarktrisiko bezeichnet das Risiko von Änderungen auf dem relevanten Immobilien-Teilmarkt. Unterscheidungskriterien sind dabei unter anderem die Region, die Nutzungsart, Kauf oder Miete, Neubau oder Bestand, sowie weitere

Faktoren. Änderungen ergeben sich durch eine Veränderung auf der Nachfrage- oder der Angebotsseite, die die Fläche oder die Qualität der Flächen betreffen kann. Das Immobilienmarktrisiko ist eines der zentralen Risiken in der Immobilienwirtschaft, da die Entwicklung der Mieteinnahmen und des Werts der Objekte massgeblich davon beeinflusst werden. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Immobilienmärkte sind wirtschaftliche und soziodemographische Entwicklung, politische, steuerliche und juristische Rahmenbedingungen sowie der Standort.

Standortrisiken: Der Wert eines Grundstücks wird regelmässig massgeblich von seiner Umgebung geprägt. Unter dem Begriff der Standortrisiken sollen hier alle wertbeeinflussenden Eigenschaften des Umfelds verstanden werden, wobei die Punkte Wirtschaft, Soziodemographie und politische und rechtliche Rahmenbedingungen aufgrund ihrer hohen Bedeutung gesondert betrachtet werden. Bei den Standortfaktoren wird zwischen harten und weichen Standortfaktoren mit einem fließenden Übergang unterschieden. Dies sind u. a. die Lage und Topographie, Verkehrsanbindung und Infrastruktur, Umfeldnutzung, Soziodemographie und das Image des Standorts. Auf viele dieser Standortfaktoren hat die Politik Einfluss, insbesondere auf kommunaler Ebene. Die Standortrisiken beeinflussen in erster Linie die Nachfrageseite des Immobilienmarkts.

Soziale Risiken umfassen Risiken, die ihre Ursache in der Sozialstruktur der Bewohner am Standort haben. Ihre negative Seite lässt sich durch den Begriff „Sozialer Brennpunkt“ charakterisieren. Zu den sozialen Risiken zählen hohe Arbeitslosigkeit, geringer Bildungsstand, Segregationsrisiken, Drogenabhängigkeit, Gewalt und (Klein-)Kriminalität. Im Positiven kann ein stabiles soziales Gefüge aber auch zur Stabilisierung der Nachbarschaft beitragen. Die Folgen sind Auswirkungen auf die Betriebskosten (z. B. die Beseitigung von Vandalismusschäden) und auf die Mieteinnahmen (z. B. durch Mietrückstände).

Objektrisiken

Boden- und Baugrundrisiko ist das Risiko, wenn es aufgrund der Eigenschaften des Bodens am gewählten Standort zu Bauverzögerungen oder Kostensteigerungen kommt, oder sogar unmöglich ist, das projektierte Gebäude dort zu errichten.

Die Ursachen hierfür können in der Tragfähigkeit des Untergrunds liegen, was zu einer aufwändigeren Gründung führt. Weitere Boden- und Baugrundrisiken sind Kontaminationen im Erdreich, die zunächst saniert werden müssen, oder der Fund von Bodendenkmälern, was eine Verzögerung oder

gar die Untersagung der Baumassnahmen nach sich ziehen kann.

Für gewöhnlich sind Boden- und Baugrundrisiken nur in der Erstellungsphase relevant, in seltenen Fällen kann es aber auch nach Fertigstellung noch zu Schäden durch Setzungen u. ä. kommen.

Gebäudesubstanzrisiko ist das Risiko physischer Schäden am Gebäude, die über das Mass der Schönheitsreparatur hinausgehen, sowie die Überalterung des Gebäudekonzepts. Ursache können direkte Einwirkungen von aussen durch Grossschadensereignisse sein, aber auch objektinterne Schäden wie Brand- oder Wasserschäden. Hinzu kommt die normale Alterung und Abnutzung der Gebäudesubstanz. Diese kann durch Wartung und Instandhaltung verlangsamt oder durch Umwelteinflüsse beschleunigt werden. Hierauf hat auch die Bauweise Einfluss. Die Gefahr der Obsoleszenz kann durch eine flexible Primärstruktur gesenkt werden. Der Zustand der Gebäudesubstanz entscheidet auch über die möglichen Mieteinnahmen - ggf. kann es auch zu Mietminderungen kommen - und über die Bewirtschaftungskosten.

Ökologisches Risiko eines Objekts in der Nutzungsphase beinhaltet insbesondere negative Wirkungen auf die Nutzer, die von dem Gebäude ausgehen, sowie negative Wirkungen auf die Umwelt. So kann beispielsweise die Raumluft durch Baumaterialien wie belastet sein, zum Beispiel durch Asbestfasern oder Ausdünstungen von Farben und Klebern, oder das Klima gewährleistet keine Behaglichkeit. Bei negativen Auswirkungen auf die Umwelt sind sowohl Umweltschäden durch unvorhergesehene Ereignisse, beispielsweise Boden- und Gewässerschäden durch ausgelaufenes Heizöl, aber auch Emissionen im laufenden Gebäudebetrieb, beispielsweise durch die Heizanlage, mit in Betracht zu ziehen. Ökologischen Risiken kann durch sorgfältige Planung und regelmässige Wartung und Instandhaltung vorgebeugt werden.

Mietwertisiko (Mietpotential, aktuelle Miethöhe, erzielbare Miete, Mieteinnahmen) ist das Risiko, welches die potentiell am Markt für ein entsprechendes Objekt erzielbare Miete vermindern könnte. Sie stellt das Maximum der tatsächlichen Mieteinnahmen dar – diese können durch Sondereinflüsse wie Leerstand oder Mietausfall geringer sein. Des Weiteren hat die Qualität des Objektmanagements Einfluss darauf, ob eine Miete in Höhe des Mietwerts realisiert werden kann. Der Mietwert wird durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in dem relevanten, räumlich und sachlich abgegrenzten Teilmarkt bestimmt. Der Mietwert ist eines der zentralen Risiken, da er sich mittelbar auf die Wertentwicklung der Immobilie auswirkt. Des

Weiteren hängt der Cash Flow des Immobilienunternehmens von der Höhe der Mieteinnahmen ab.

Bewirtschaftungskostenrisiken sind Änderungsrisiken der umlagefähigen und der nicht-umlagefähigen Bewirtschaftungskosten. Umlagefähige Bewirtschaftungskosten sind vom Mieter zu tragen. Da diese aber gewöhnlich mit den Gesamtkosten für die Nutzung rechnen, schmälern hohe Betriebskosten den Mietwert der Immobilie. Bei den nicht-umlagefähigen Bewirtschaftungskosten handelt es sich im Wesentlichen um Kosten der laufenden Instandsetzung und der Verwaltung. Die Bewirtschaftungskosten wirken sich auf die Netto-Mieteinnahmen und die Wertentwicklung aus. Sie lassen sich durch eine entsprechende Bauweise, insbesondere eine hohe Bauqualität und einen niedrigen Energiebedarf, abfedern.

Wertentwicklungsrisiko ist das Risiko, dass sich der Wert einer Immobilie verändert - sowohl positiv als auch negativ. Da die Wertentwicklung eine wesentliche Komponente der Immobilienrendite darstellt, handelt es sich hierbei um ein – für den wirtschaftlichen Erfolg der Investition – zentrales Risiko. Die Wertentwicklung ist direkt mit der Höhe der Netto-Mieteinnahmen verknüpft, da Investoren für gewöhnlich den tragbaren Kaufpreis von Gebäuden auf dieser Basis mit Hilfe des Ertragswertverfahrens ermitteln. Insofern wirken sich Änderungen des Mietwerts und der Bewirtschaftungskosten unmittelbar auf den Wert des Gebäudes aus. Das Risiko der Wertentwicklung beeinflusst entsprechend die finanzielle Situation des Unternehmens.

Rechtliche Risiken im Zusammenhang mit einem Objekt, umfassen alle rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Kauf, der Bebauung, der Vermietung und dem Objektmanagement. Hierunter fallen beispielsweise Belastungen des Grundstücks, mietrechtliche Fragen oder auch die Grundstückseigentümerhaftung. Die rechtlichen Risiken werden einerseits durch die gültige Rechtsordnung, andererseits durch die Managementqualität des Unternehmens beeinflusst.

Sie wirken sich im Wesentlichen finanziell aus, je nach Sachlage auf die (nicht überwälzbaren) Bewirtschaftungskosten, den Wert der Immobilie oder die Finanzen des Unternehmens als Ganzes.

Konzentrationsrisiko: Erfolgt eine Konzentration der Anlage in individuelle Vermögenswerte („fokussierte Anlage“) oder bestimmte Märkte, Branchen, Regionen/Länder, Anlageklassen/-themen, dann ist der Fonds von der Entwicklung

dieser fokussierten Anlage oder schwerpunktmässigen Kategorien, einschliesslich politischer Einflüsse, besonders stark abhängig.

Bei einer fokussierten Anlage kann die für Fonds charakteristische Risikostreuung („Diversifikationseffekt“) entfallen und die Wertentwicklung des Fonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte abweichen.

Bei Investitionen in sog. Zielfonds können diese Zielfonds ähnliche Vermögenswerte enthalten. Zudem können die häufig voneinander unabhängig und weisungsungebunden agierenden Fondsmanager vergleichbare Anlagestrategien verfolgen. Aus diesen Gründen kann sich gegebenenfalls die Risikostreuung („Diversifikation“) verringern und auch ein Konzentrationsrisiko entstehen (stark korrelierte Risiken), welches oftmals nicht zeitnah erkannt werden kann.

Kredit-/Emittentenrisiko: Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens bedeuten. Kredit-/Emittentenrisiko steht für die individuelle Entwicklung des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Kapitalmarktendenzen auf den Kurs eines Wertpapiers wirken.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einem Teil- oder Totalverlust führen.

Interessenkonfliktrisiko: Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten des AIFM, der Verwahrstelle und ihrer beauftragten Parteien können Interessenkonflikte auftreten, da die Parteien möglicherweise nicht ausschliesslich für den Fonds handeln.

Die involvierten Parteien sind verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften und mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln und – sofern sinnvoll und notwendig – den Interessenkonflikt offenzulegen.

Länder-/Transferrisiko: Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen (ausserhalb Liechtenstein) besteht generell ein Länderrisiko. Die Auslandsgeschäfte unterliegen von der Geschäftsanbahnung bis zur vollständigen Abwicklung diesem spezifischen Risiko. Das Länderrisiko hat eine wirtschaftliche und eine

politische Risikokomponente. Wirtschaftliche Risiken bestehen aus makroökonomischen Einflüssen (aktuelle Einschätzung und Prognose der Entwicklung des Auslandsmarktes sowie Freizügigkeit des Aussenhandels) und mikroökonomischen Einflüssen (Lieferbereitschaft/Lieferfähigkeit bzw. Zahlungsbereitschaft/Zahlungsfähigkeit des ausländischen Vertragspartners). Das politische Risiko liegt im aussen- und innenpolitischen Konfliktpotenzial des ausländischen Staates. Kriegshandlungen, territoriale Allianzen, Revolution, soziale Spannungen, funktionsuntüchtige Administrationen bzw. Regierungen und ethnische Konflikte seien hier beispielhaft genannt. Staatliche Eingriffe im Hinblick auf die freie Verwendbarkeit der Währung bilden weitere Risikoarten.

Liquiditätsrisiko: Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko: Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des AIF verändert. Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Operationelle Risiken (u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren, Rechts- und Dokumentationsrisiken, Reputationsrisiken): Das operationelle Risiko ist die Gefahr eines Verlusts infolge fehlerhafter oder unzureichender Prozesse (z.B. falsch definierter Empfängerkreis von Berichten und Listen, fehlende Abstimmung in der Buchungsverantwortung, mangelhafte Funktionstrennung bzw. fehlendes 4-Augen-Prinzip, nicht ausreichende Notfallplanung usw.), menschlichem Versagen (z.B. Fehler in der Erfassung von Aufträgen, Falschberatung von Kunden, interner Betrug, Nichtdurchführung von vorgesehenen Kontrollen usw.), technischem Versagen (z.B. fehlerhafte Hardware, falsch programmierte Software, defekte Türschlösser usw.), von externen Ereignissen (z.B. Lieferung von falsch gedruckten Geschäftsberichten, externe kriminelle Handlungen, Überschwemmungen usw.). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko des Investmentvermögens, das

aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert; darin eingeschlossen sind Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für das Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren bezeichnet.

Private Equity Risiko / Erfolgsrisiko: Private Equity-Risiken resultieren aus Vermögenswerten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die – mit Ausnahme von indirekten Investitionen von gelisteten Private-Equity-Gesellschaften – nicht an einer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Die Unternehmen können unterschiedliche Arten von Finanzanlagen emittieren, die Eigenkapital-, Hybridkapital- oder Fremdkapitaleigenschaften aufweisen. Beispielhaft können die Finanzierungen folgende Investitionsphase umfassen:

- Einführung von Geschäftsideen oder Produktinnovationen von „jungen“ Unternehmen oder als Teil der Wachstumsfinanzierung in der späteren Entwicklung („Venture Capital“)
- Unternehmensübernahmen mit Fremdkapitaleinsatz und ggf. Teilnahme des Managements („Management-Buy-Out“)
- Besondere Situationen, wie bspw. Umstrukturierungen, Unternehmenskrisen oder Börsengänge („Distressed / Special Situations“)
- Private Equity-Anlagen weisen andere und ggf. höhere Risiken als die von börsennotierten Gesellschaften auf, da bspw.:
 - o die Standards hinsichtlich Rechnungslegung, Bilanzierung, Prüfung oder Aufsicht unter dem Niveau von kotierten Anlagen liegen;
 - o die Unternehmen nur eine kurze Historie und eingeschränkte Markterfahrung aufweisen bzw. innovative und nicht marktetaillierte Produkte anbieten;
- die Unternehmen sich in einer Krise bzw. Umstrukturierungsphase befinden und eine angespannte Finanzlage samt ungewisser Planung fehlendes Organisationsniveau aufweisen;
- vermögenswertändernde Tatbestände, wie zum Beispiel eine wesentlich andere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, können ggf. nicht zeitnah erkannt werden;

- diese Anlagen i.d.R. einen langfristigen, illiquiden Charakter aufweisen und daher nur eingeschränkt fungibel sind;
- der Investitionsprozess technisch anspruchsvoll ist und daher weiteren Risiken unterliegen kann;
- Investitionen in Private Equity-Fonds ebenfalls diese spezifischen Risiken aufweisen kann;
- zusätzliche Kosten entstehen können, die den Wert der Anlage ggf. erheblich beeinträchtigen kann.

Rechtliche und politische Risiken: Investitionen in ausländischen Rechtsordnungen mit fehlender Anwendbarkeit von inländischem Recht oder im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit ausländischem Gerichtsstand, können zu erhöhten Rechtsrisiken führen und zu Nachteilen für den Fonds und Anleger führen.

Ineffiziente / ungenügend funktionierende Rechtssysteme führen exemplarisch zu folgenden Risiken:

- Erschwerte oder unmögliche Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen bei einem Gesetzes- oder Vertragsbruch oder bei Eigentumskonflikten
- Mangelnde Kontrolle von Hoheitsakten seitens von Regierungsstellen
- Widersprüche oder Konflikte zwischen den und innerhalb der diversen Gesetze, Regelungen, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse
- Unerfahrenheit der Richterschaft und der Gerichtshöfe auf diesen Gebieten
- Fehlende Rechtssicherheit, kurzfristig ändernde rechtliche Rahmenbedingungen, politische Einflussnahme und Korruption in der Rechtsverwaltung.

Schwellenmarktrisiko: Anlagen in (aufstrebenden) Entwicklungs- oder Schwellenländern beinhalten möglicherweise besondere wirtschaftliche und rechtliche Risiken, die den Fonds einer erhöhten Volatilität oder Wertminderungen aussetzen können.

Dazu gehören beispielsweise: Kapitalmärkte mit einer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung und folglich erhöhter Volatilität, Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht, Infrastruktur des Marktes, im Aktionärsschutz, sowie Korruption, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos (Export-/Importbeschränkungen), vergleichsweise intransparente/inkompatible

Bilanzierungsrichtlinien, direkte („Verstaatlichung“) oder indirekte Enteignung („enteignungsähnliche Steuern“), erhöhte Inflation/Deflation, Währungsabwertungen, militärische Konflikte oder andere Beschränkungen durch die Regierung.

Weitergehende thematisch verwandte Ausführungen finden sich unter der Rubrik „Rechtliche und politische Risiken“.

Währungsrisiko: Hält der Fonds Vermögenswerte in Fremdwährungen, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse können zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen führen.

Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Bei Vorliegen von (teilweisen) Absicherungsgeschäften ist nicht auszuschließen, dass bei Währungskursänderungen dennoch Kursverluste entstehen können und die Entwicklung des Fonds negativ beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko: Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Nachhaltigkeitsrisiko: Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem

tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

H. RISIKOMANAGEMENT

Der AIFM hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihm ermöglicht, dass mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Vermögens des AIF jederzeit zu überwachen und zu messen. Der AIFM hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschliesslich operationeller Risiken, zu bewerten.

Beim Risikomanagement kommt ein zweistufiger, geschützter Mechanismus zum Einsatz, um die verschiedenen Geschäftsmodelle in Echtzeit zu überwachen und zu justieren. Der Risikolevel des daraus resultierenden Investmentproduktes als Ganzes wird ebenfalls überwacht. Obwohl die Ausführung der einzelnen Kauf- und Verkauforders automatisiert ist, werden diese von befugten Angestellten überwacht.

Das Gesamtrisiko wird nach dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt.

I. HEBELFINANZIERUNGEN (HEBELKRAFT)

Die Hebelkraft („Leverage“) des AIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert.

Der erwartete Leverage wird nach der Brutto-Methode ermittelt.

Zu den Details wird auf Art. 32 des Treuhandvertrages verwiesen.

J. KOSTEN, DIE AUS DEM AIF ERSTATTET WERDEN

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, ist der Ziffer A dieses Anhangs zu entnehmen.

K. PERFORMANCE-FEE

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten.

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der AIF bzw. die entsprechende Anteilsklasse Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Ein schematisches Berechnungsbeispiel findet sich nachfolgend.

Der AIFM:

Scarabaeus Wealth Management AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

BERECHNUNGSBEISPIEL FÜR DIE PERFORMANCE-FEE

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Performance-Fee: 10%; Hurdle-rate: Nein; High Watermark: Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Watermark	NAV vor Perf. -Fee	Perf. Fee	Kum..Perf. Fee	- NAV nach Perf. -Fee
Jahr 1						
31.03.	100	100	105	0.5	0.5	104.5
30.06.	104.5	105	110	0.5	1	109
30.09.	109	110	120	1	2	118
31.12.	118	120	95	0	2	95
Jahr 2						
31.03.	95	120	97	0	0	97
30.06.	97	120	102	0	0	102
30.09.	102	120	112	0	0	112
31.12.	112	120	120	0	0	120
Jahr 3						
31.03.	120	120	113	0	0	113
30.06.	113	120	115	0	0	115
30.09.	115	120	122	0.2	0.2	121.8
31.12.	121.8	122	124	0.2	0.4	123.6

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Fondsp performance für das Jahr negativ war.

Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High Watermark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil nach Abzug aller Kosten einen neuen Höchstwert erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf die Differenz zwischen dem jeweiligen höchsten Nettoinventarwert und der jeweiligen aktuellen High Watermark.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierte Gewinne erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden können.

ANHANG C: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER

Der REEF Real Estate Efficiency Fund II ist nur in Liechtenstein zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und darf im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

ANHANG D: AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

A. VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütung der Mitarbeiter des AIFM und deren Geschäftsführung sind nicht an die Wertentwicklung des verwalteten AIF verknüpft. Die Vergütungspolitik des AIFM hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für das Fondsvermögen.

Die Scarabaeus Wealth Management AG („AIFM“) unterliegt den für AIFMs nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat der AIFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken des AIFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis des AIFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der vom AIFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil

isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung des AIFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des AIFM und der von ihm verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik des AIFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis des AIFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Scarabaeus Wealth Management AG auf www.scarabaeus.li veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von dem AIFM ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

B. AUSLAGERUNG

Der AIFM hat folgende Aufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen:

**C. ADMINISTRATION: SWM FUND MANAGEMENT
EOD, 70, ENG. IVAN IVANOV BLVD,
ENTRANCE B, VAZRAZHDANE REGION, 1303
SOFIA, BULGARIA INTERESSENKONFLIKTE**

Bei dem AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

1. Interessen des AIFM und der mit dieser verbundenen Unternehmen
2. Interessen der Mitarbeiter des AIFM
3. Interessen anderer Anleger in diesem Fonds
4. Interessen der Kunden des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei dem AIFM und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

1. Anreizsysteme für Mitarbeiter des AIFM
2. Mitarbeitergeschäfte
3. Zuwendungen an Mitarbeiter des AIFM
4. Umschichtungen im AIF
5. Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“)
6. Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihr verwalteten AIF/OGAW oder Individualportfolios bzw.
7. Geschäfte zwischen von dem AIFM verwalteten AIF/OGAW und/oder Individualportfolios
8. Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“)
9. Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
10. Einzelanlagen von erheblichem Umfang
11. Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission der AIFM die Papiere für mehrere AIF/OGAW oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“)
12. Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading
13. Stimmrechtsausübung

Dem AIFM können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des AIF geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im

Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Dem AIFM fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Der AIFM gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“ aus ihrer Verwaltungsvergütung. Beim Kauf von Fondsanteilen wird zudem ein Ausgabeaufschlag von dem AIFM erhoben.

Details hierzu sind den Abschnitten „Kosten“ sowie im Anhang B „Der AIF im Überblick – Ausgabeaufschlag“ zu entnehmen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt der AIFM unter anderem folgende organisatorische Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, vorzubeugen, zu steuern, zu beobachten und offenzulegen:

1. Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
2. Pflichten zur Offenlegung
3. Organisatorische Massnahmen wie;
 - 3.1 die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - 3.2 Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
4. Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmassnahmen
5. Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
6. Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
7. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräusserung von Finanzinstrumenten
8. Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
9. Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

- 10. Grundsätze zur Stimmrechtsausübung
- 11. Forward Pricing

D. BESCHWERDEN, ANREGUNGEN

Das Beschwerdemanagement orientiert sich an den Vorgaben, dass jede Beschwerde und Anregung von Kunden und Fondsanlegern ernst genommen und dokumentiert wird. Dadurch möchte der AIFM sicherstellen, dass eine angemessene (inhaltliche und zeitnahe) Annahme und Bearbeitung der Beschwerden oder Anregungen erfolgt.

Die Einreichung der Beschwerden oder Anregungen kann kostenlos per E-Mail, Fax oder telefonisch erfolgen.

Weitere Informationen sowie das Beschwerdeformular sind bei dem AIFM oder unter www.scarabaeus.li kostenlos erhältlich.

E. GRUNDSÄTZE ZUR AUSÜBUNG VON MITGLIEDSCHAFTS- UND STIMMRECHTEN

Der AIFM meldet in der Regel alle gehaltenen Aktien zur Abstimmung an. Dies ist unabhängig vom geplanten Abstimmungsverhalten. Die Stimmrechte werden unter Wahrung der Integrität des Marktes ausgeübt. Der AIFM stimmt grundsätzlich den auf der Tagesordnung stehenden Massnahmen zu, sofern diese den Wert der Gesellschaft langfristig und nachhaltig steigern.

Bei jeder Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte werden die Anlageziele und die Anlagepolitik des AIF berücksichtigt.

Wenn sich für den AIFM bei einzelnen Abstimmungspunkten Interessenkonflikte ergeben sollten, so wird er sich in diesen Punkten der Stimme enthalten. Solche Interessenkonflikte können sich sowohl aus der Tätigkeit des AIFM als Kapitalanlagegesellschaft als auch als Portfoliomanager ergeben.

Im Übrigen wird der AIFM bei der Ausübung von Stimmrechten stets eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen.

Wenn zum Beispiel die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismässig hohem Aufwand oder mit

unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist, wird der AIFM von einer Ausübung dieser Stimmrechte absehen.

Der AIFM übt die ihm eingeräumten Rechte grundsätzlich selbständig aus. Er darf aber die Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte auch an die Verwahrstelle oder Dritte übertragen, welche sie schriftlich verpflichtet, diese im Rahmen der hier genannten Grundsätze und zugunsten der Anteilhaber auszuüben.

Die Stimmrechtspolitik kann kostenlos auf der Webseite des AIFM unter www.scarabaeus.li eingesehen werden.

F. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON HANDELSENTSCHEIDUNGEN

Der AIFM wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den AIF und die Anteilhaber zu erzielen. Die Durchführung von Handelsentscheidungen hängt aber von verschiedenen Faktoren ab:

1. Marktpreis (Kurs) des zu erwerbenden Finanztitels
2. Kosten der Auftragsausführung
3. Geschwindigkeit der Ausführung
4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
5. Umfang und Art des Auftrages
6. sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Zur Umsetzung einzelner Handelsentscheidungen berücksichtigt der AIFM zudem Faktoren, wie;

1. zugelassene Anlageinstrumente im AIF
2. Anlagepolitik des AIF
3. Ziel und Strategie zur Umsetzung der Anlagepolitik
4. die internen Vorgaben zum Risikomanagement sowie zum Investmentprozess

Die Details können kostenlos auf der Webseite des AIFM unter www.scarabaeus.li eingesehen werden.